

Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 33	Freitag, 20. Dezember 2024	53. Jahrgang
Seite	Inhalt	
156	Bekanntmachung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sieverstedt	
162	Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 8 „An der alten Mühle“ der Gemeinde Sieverstedt	
168	Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee	

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sieverstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.12.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet östlich der „Schleswiger Straße“ (K 44), nördlich des Verkehrsweges „Sünnerholm“, südlich des Verkehrsweges „Alte Mühle“, südwestlich der Landesstraße 317 in nördlicher Ortslage des Ortsteils Stenderupau der Gemeinde Sieverstedt und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 06.01.2025 bis 07.02.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

www.amtoeversee.de/aktuelles/bauleitplaene-oeffentliche-auslegung/

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) Biologen im Arbeitsverbund (November 2024): Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil II: Umweltbericht. Embsen.
- (2) Holt & Nicolaisen GmbH & Co. KG (12.11.2024): Entwicklung Wohnungsbau und Feuerwehrfläche. Erläuterung zur Entwässerungskonzept. Flensburg.
- (3) T&H Ingenieure (25.11.2024): Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der alten Mühle“ in Sieverstedt. Bremen.

- (4) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde vom 18.06.2024.
- (5) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 10.07.2024.
- (6) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 04.07.2024.
- (7) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 10.06.2024.
- (8) Stellungnahme Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 20.06.2024.
- (9) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au vom 18.06.2024.
- (10) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 18.10.2024.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu potentiellen bau-, anlagen, und betriebsbedingten Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut getroffen. Dabei werden insbesondere Aussagen zu den potentiell auf das Wohngebiet einwirkende Immissionen durch die geplante Feuerwehr, Verkehrslärm und die Wirkung umliegender Windenergieanlagen getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu den zu erwartenden unterschiedlichen Schallimmissionen unterschiedlicher Lärmarten, welche auf das Plangebiet einwirken.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu potentiellen Immissionen, welche auf das Plangebiet einwirken könnten.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu potentiellen Immissionen, welche auf das Plangebiet einwirken könnten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden insgesamt bei Durchführung von Minimierungs- und

Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit einer mittleren Intensität bewertet.

- In (5) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zu vorhandenen Knickstrukturen und zum Bedarf einer naturschutzrechtlichen Kompensation.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut Boden prognostiziert. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das Planvorhaben wird als gering bis mäßig erheblich beurteilt.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zu der geplanten Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur Festlegung geplanter Ver- und Entsorgungstrassen.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur geplanten Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Für den Betrachter wird sich das Plangebiet weitgehend störungsfrei an das vorhandene Ortsbild anschließen, so dass für das Schutzgut eine allenfalls geringe bis mittlere Beeinträchtigung prognostiziert werden kann.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes sowie zum Erfordernis archäologischer Voruntersuchungen.
- In (10) werden Aussagen getroffen zu erfolgten archäologischen Voruntersuchungen und zur Flächenfreigabe.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß §3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per E-Mail an Clarissa.Henningsen@amt-oeversee.de
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: postalisch oder zur Niederschrift an Amt Oeversee, Tomschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß §4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 30 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 30 nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach §3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß §3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Oeversee, Tornschauer Str. 7, 24963 Tarp, Zimmer N05, während folgender Zeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß §3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amtoeversee.de/aktuelles/bauleitplaene-oeffentliche-auslegung/

Die nach §3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß §3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des §3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

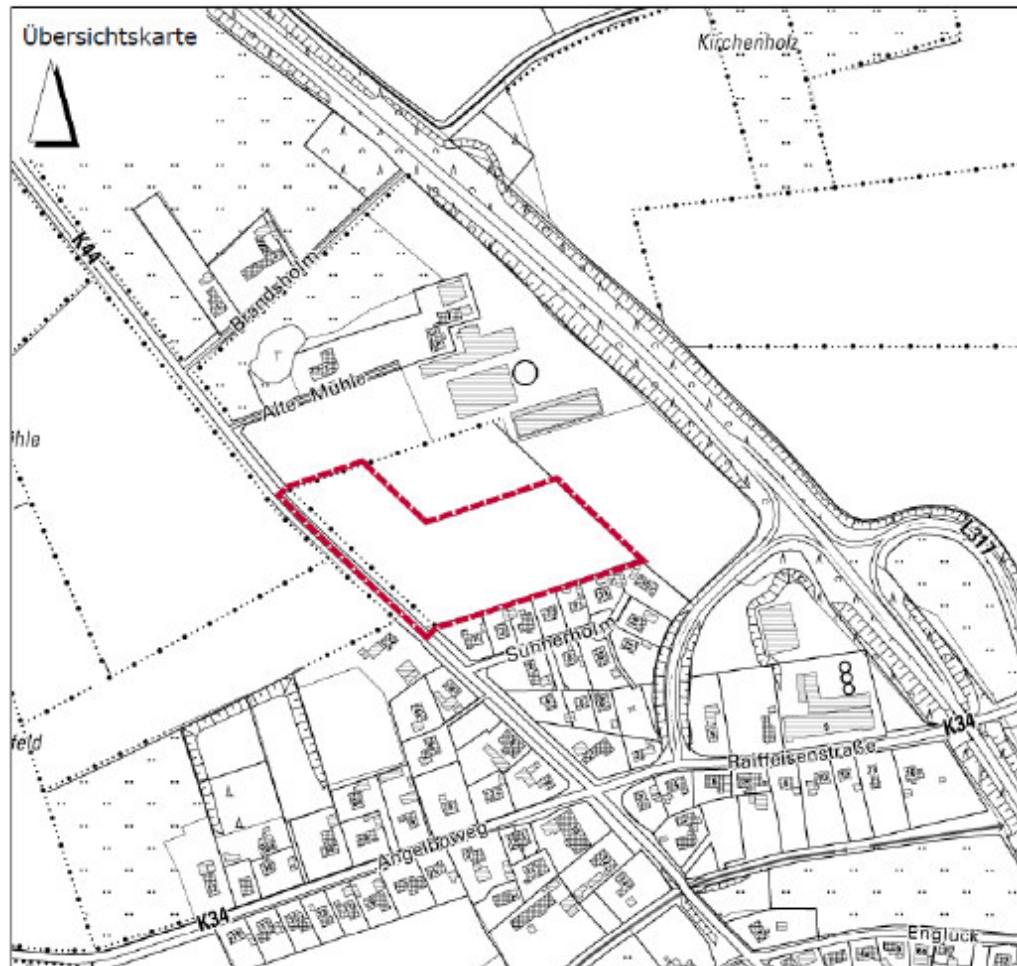
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tarp, den 20.12.2024

Im Auftrag

gez. (LS)
Clarissa Henningsen

ANLAGE:



AMT OEERVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 8 „An der alten Mühle“ der Gemeinde Sieverstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.12.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „An der alten Mühle“ für das Gebiet östlich der „Schleswiger Straße“ (K 44), nördlich des Verkehrsweges „Sünnerholm“, südlich des Verkehrsweges „Alte Mühle“, südwestlich der Landesstraße 317 in nördlicher Ortslage des Ortsteils Stenderupau der Gemeinde Sieverstedt und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 06.01.2025 bis 07.02.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

www.amtoeversee.de/aktuelles/bauleitplaene-oeffentliche-auslegung/

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) Biologen im Arbeitsverbund (November 2024): Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil II: Umweltbericht. Embsen.
- (2) Holt & Nicolaisen GmbH & Co. KG (12.11.2024): Entwicklung Wohnungsbau und Feuerwehrrfläche. Erläuterung zur Entwässerungskonzept. Flensburg.
- (3) T&H Ingenieure (25.11.2024): Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der alten Mühle“ in Sieverstedt. Bremen.

- (4) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde vom 18.06.2024.
- (5) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 10.07.2024.
- (6) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 04.07.2024.
- (7) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 10.06.2024.
- (8) Stellungnahme Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 20.06.2024.
- (9) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au vom 18.06.2024.
- (10) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 18.10.2024.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu potentiellen bau-, anlagen, und betriebsbedingten Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut getroffen. Dabei werden insbesondere Aussagen zu den potentiell auf das Wohngebiet einwirkende Immissionen durch die geplante Feuerwehr, Verkehrslärm und die Wirkung umliegender Windenergieanlagen getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu den zu erwartenden unterschiedlichen Schallimmissionen unterschiedlicher Lärmarten, welche auf das Plangebiet einwirken.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu potentiellen Immissionen, welche auf das Plangebiet einwirken könnten.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu potentiellen Immissionen, welche auf das Plangebiet einwirken könnten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden insgesamt bei Durchführung von Minimierungs- und

Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit einer mittleren Intensität bewertet.

- In (5) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zu vorhandenen Knickstrukturen und zum Bedarf einer naturschutzrechtlichen Kompensation.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut Boden prognostiziert. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das Planvorhaben wird als gering bis mäßig erheblich beurteilt.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zu der geplanten Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur Festlegung geplanter Ver- und Entsorgungstrassen.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur geplanten Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Für den Betrachter wird sich das Plangebiet weitgehend störungsfrei an das vorhandene Ortsbild anschließen, so dass für das Schutzgut eine allenfalls geringe bis mittlere Beeinträchtigung prognostiziert werden kann.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes sowie zum Erfordernis archäologischer Voruntersuchungen.
- In (10) werden Aussagen getroffen zu erfolgten archäologischen Voruntersuchungen und zur Flächenfreigabe.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß §3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per E-Mail an *Clarissa.Henningsen@amt-oeversee.de*
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: postalisch oder zur Niederschrift an Amt Oeversee, Tomschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß §4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 30 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 30 nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach §3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß §3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Oeversee, Tornschauer Str. 7, 24963 Tarp, Zimmer N05, während folgender Zeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß §3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amtoeversee.de/aktuelles/bauleitplaene-oeffentliche-auslegung/

Die nach §3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß §3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des §3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

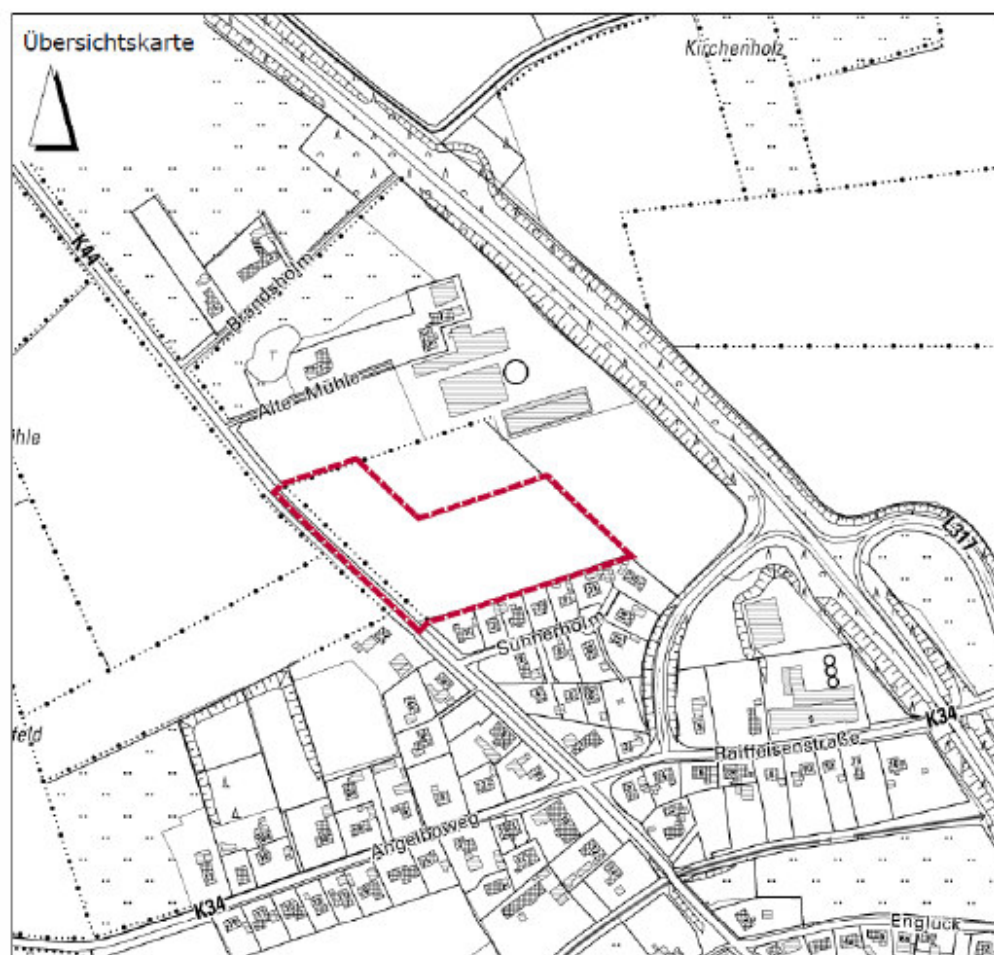
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Tarp, den 20.12.2024

Im Auftrag

gez. (LS)
Clarissa Henningsen

ANLAGE:



5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oeversee vom 10.12.2024 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee erlassen:

I.

§ 12 erhält ab 01.08.2025 folgende Fassung:

§ 12 Beitrag Mittagstisch

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen hat für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Kinder aus den ortsansässigen Kindertagesstätten grundsätzliche verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres zu erfolgen.
Das 1. Schulhalbjahr beginnt stets am 01.08. und endet am 31.01. des Folgejahres; das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres. Teilbeträge für einzelne, nicht eingenommene Mittagessen werden nicht erstattet.

Hierfür werden folgende Beiträge ab 01.08.2025 erhoben:

Schülerinnen und Schüler	45,00 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (nur an Schultagen)
	9,00 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (nur an Schultagen)
Kinder der Kindertagesstätten	45,00 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (an Schultagen und an 25 Schulfertagen im Jahr)
	9,00 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (an Schultagen u. an 5 Schulfertagen im Jahr)

- (2) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird folgender Beitrag erhoben:
- | | |
|--------------------------|------------------|
| Schülerinnen und Schüler | 16,00 € je Woche |
|--------------------------|------------------|
- (3) Erwachsene, die in der Schule oder in einer der Kindertagesstätten tätig sind, können ebenfalls am Mittagessen teilnehmen. Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:
- | | |
|--|-----------------------|
| Erwachsene,
die in der Schule tätig sind, | 4,40 € je Mittagessen |
| Erwachsene,
die in einer der Kindertagesstätten tätig sind, | 3,30 € je Mittagessen |
- (4) Weiteres dazu wird zwischen der Gemeinde Oeversee und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

§ 12 erhält ab 01.01.2026 folgende Fassung:

§ 12 Beitrag Mittagstisch

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen hat für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Kinder aus den ortsansässigen Kindertagesstätten grundsätzliche verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres zu erfolgen.
Das 1. Schulhalbjahr beginnt stets am 01.08. und endet am 31.01. des Folgejahres; das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres. Teilbeträge für einzelne, nicht eingenommene Mittagessen werden nicht erstattet.

Hierfür werden folgende Beiträge ab 01.01.2026 erhoben:

Schülerinnen und Schüler	50,00 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (nur an Schultagen)
	10,00 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (nur an Schultagen)
Kinder der Kindertagesstätten	50,00 €	Monatsbeitrag für fünf Mittagessen in der Woche (an Schultagen und an 25 Schulfertagen im Jahr)
	10,00 €	Monatsbeitrag für ein Mittagessen in der Woche pro fest gebuchten Wochentag (an Schultagen u. an 5 Schulfertagen im Jahr)

(2) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird folgender Beitrag erhoben:

Schülerinnen und Schüler 18,00 € je Woche

(3) Erwachsene, die in der Schule oder in einer der Kindertagesstätten tätig sind, können ebenfalls am Mittagessen teilnehmen. Hierfür werden folgende Beiträge erhoben:

Erwachsene,
die in der Schule tätig sind, 4,80 € je Mittagessen

Erwachsene,
die in einer der Kindertagesstätten tätig sind, 3,70 € je Mittagessen

(4) Weiteres dazu wird zwischen der Gemeinde Oeversee und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

II.

In-Kraft-Treten

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Oeversee tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Oeversee, den 16.12.2024

GEMEINDE OEVERSEE
Der Bürgermeister

LS

gez. Ralf Bölck